

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur 9. Änderung des abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses der Untertagedeponie Heilbronn der Südwestdeutsche Salzwerke AG

Hier: Neubau und Betrieb der Untertagedeponie-Annahme

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG (SWS) plant auf dem eigenen Betriebsgelände in Heilbronn die bestehende Annahme der Abfallgebäude für die Untertagedeponie(UTD) abzureißen, neu zu errichten und zu betreiben. Die übertägigen Flächen der UTD erstrecken sich im nördlichen Teil der Tagesanlagen des Steinsalzbergwerks Heilbronn und somit im „Industriegebiet am Neckar“ im Norden der Stadt Heilbronn. Für die Untertagedeponie einschließlich Annahme besteht ein abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss vom 11. August 1998 einschließlich mehrerer zugelassener Änderungen.

Der geplante Neubau umfasst die Errichtung eines neuen Gebäudes auf dem Gelände der derzeitigen Deponieannahme, bestehend aus Laborgebäude und Entladehalle. Das Laborgebäude umfasst Technik-, Sozial-, Labor und Büroräume sowie einen Raum zur Probenahme der angelieferten Abfälle. Der zweite Teil des Gebäudes wird eine Entladehalle, welche zukünftig die Entladung aller Abfallarten auch bei Regen ermöglicht. Für dieses Vorhaben ist die Anpassung der bestehenden Gleisanlage an die neuen Annahme-Gebäude erforderlich. Das alte Bahngleis sowie das aktuell genutzte Gleis auf dem Betriebsgelände werden zurückgebaut bzw. verlängert. Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und Löschwasser werden zudem vier Unterflurbecken errichtet.

Das geplante Vorhaben stellt eine Änderung des bestehenden abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses da. Für dieses Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I

Nr. 323) geändert worden ist, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese dient der Feststellung, ob es sich bei dem Änderungsvorhaben um eine wesentliche Änderung der bestehenden Planfeststellung handelt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Mit Datum vom 10.04.2025 legt die SWS dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 – Landesbergdirektion –Unterlagen vom 08.04.2025 gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen zur Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVVP) vor.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde nach Durchführung der Vorprüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sowie den fachtechnischen Stellungnahmen des Landratsamts Heilbronn fest, dass **das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.**

Als wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) hingewiesen:

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen, Umweltauswirkungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Für die neue Deponie-Annahme werden ein Gebäude und eine Zelthalle im Bereich der bisherigen UTD-Annahme abgerissen. Das Vorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes der SWS umgesetzt. Auf der Annahmefläche wird eine ca. 2.130 m² große Entladehalle einschl. Gleisanschluss, LKW-Entladung und Zwischenlager sowie ein angeschlossenes Deponieannahmegebäude mit ca. 385m² Grundfläche errichtet. Dieser Flächenbedarf und die Größe des Vorhabens innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der SWS verursacht keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche:

Neben versiegelten Flächen werden temporär bestehende Grünflächen in einem Umfang von 1320 m² durch die Bauarbeiten beansprucht. Die neue Deponie-Annahme wird rund 370 m² Grünfläche dauerhaft beanspruchen. 950 m² können nach Abschluss der Arbeiten als Grünfläche wiederhergestellt und rund 50 m² der bisherigen Verkehrsfläche entsiegelt und begrünt werden.

Durch die Flächenbeanspruchung ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Anzumerken ist, dass sämtliche beanspruchten Flächen bereits stark anthropogen überprägt sind.

Boden:

Das Vorhaben verursacht einen Eingriff in das Schutzgut Boden. Dabei wird versiegelter Boden oder der stark anthropogen überprägte Grünflächen-Boden auf der Vorhabensfläche in Anspruch genommen. Die Leistungsfähigkeit dieser Böden ist bereits durch z.B. Bodenverdichtung, Störung des Profilaufbaus und Einmischung bodenfremder Bestandteile reduziert. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden ca. 950 m² Fläche als Grünfläche wiederhergestellt. Eine Beanspruchung des Schutzgutes Boden durch das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen besorgen.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Aufgrund der Lage und der damit verbundenen starken anthropogenen Überprägung der bestehenden Grünflächen innerhalb des Betriebsgeländes der SWS im Industriegebiet Heilbronn ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu rechnen.

Die Grünfläche besteht als rd. 1.300 m² große artenarme Zierrasenfläche, die mit drei Waldkiefern, einer Eibe sowie einzelnen jungen Ziersträuchern bestanden ist. Eine naturnahe Biotopausprägung ist nicht vorhanden. Nach Abschluss der Arbeiten können 950 m² der Fläche rekultiviert und durch entsprechende Einsaat und Bepflanzung höherwertig wiederhergestellt werden. Gemäß artenspezifischer Untersuchungen verhindert die geplante Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Abfälle und Emissionen

Durch das geplante Vorhaben fallen keine Abfälle im relevanten Maß an, die Lage des Vorhabenstandorts innerhalb des Betriebsgeländes und damit innerhalb des Gewerbegebiets Heilbronn lassen auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Die Abriss- sowie Bauarbeiten können mit Risiken für die menschliche Gesundheit bei Missachtung bzw. Nichteinhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften verbunden sein.

Durch den Betrieb der neuen Abfallannahme sind im Regelbetrieb keine Gefährdungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Für den Fall, das beschädigte Abfallgebäude angeliefert werden, wird durch die geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften zum Umgang mit diesen bzw. zum weiteren Vorgehen mit diesen eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit verhindert. Erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Wasser:

Innerhalb der Baufläche sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. In ca. 40 m Entfernung liegt das Hafenbecken des Salzhafens der SWS. Durch das geplante Neubauvorhaben ist ein verbesserter Schutz gegenüber dem Austrag von Fremdstoffen zu erwarten, da zukünftig die Annahme von Abfällen ausschließlich in der überdachten Halle stattfinden soll. Zudem wird das anfallende Niederschlagswasser aufgefangen und über einen Leichtstoffabscheider laufend in die Mischwasserkanalisation des Betriebsgeländes geleitet. Im Brandfall soll anfallendes Löschwasser in einem separaten Löschwasserrückhaltetank gesammelt werden.

Die zusätzliche Versiegelung von 370 m² Zierrasenfläche wird in im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung als nicht relevant eingestuft.

Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern durch das Vorhaben wird nicht gesehen. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Vorflut und Grundwasser sowie auf sonstige Aspekte des Schutzgutes Wasser können somit ausgeschlossen werden.

Abschließende Gesamteinschätzung des Vorhabens:

Eine Einschätzung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter hat ergeben, dass das Vorhaben zwar Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt gem. § 2 Abs. 1 UVPG verursacht, diese aber nicht als erheblich negativ einzustufen sind.

Die relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen wurden einzeln und in Kumulation betrachtet. Die von dem beantragten Neubauvorhaben ausgehenden, überschlägig auf Grund der vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen und Bewertungen abgeschätzten Umweltauswirkungen sind jede für sich und in der Summe / im Zusammenwirken nicht als erheblich nachteilig anzusehen, einen Einfluss auf das Ergebnis der Zulassungsentscheidung ist nicht gegeben. Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Annahme sowie den zu erwartenden Auswirkungen keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Freiburg im Breisgau, den 23.09.2025

Regierungspräsidium Freiburg